

"Es braucht Engagement für den Berufsstand" : Interview mit Georges Caviezel, dem scheidenden Präsidenten der Geometerkommission

Autor(en): **Bürki Gyger, Elisabeth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen**

Band (Jahr): - **(2023)**

Heft 43

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046294>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Es braucht Engagement für den Berufsstand» – Interview mit Georges Caviezel, dem scheidenden Präsidenten der Geometerkommission

Auf Ende 2023 tritt Georges Caviezel als Präsident der Eidgenössischen Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer zurück. Er kann auf ein über zwanzigjähriges Engagement für den Berufsstand zurückblicken. Im Interview gibt er Einblick in die vielfältige Kommissionstätigkeit.

Georges Caviezel kennt die Arbeit in der Eidgenössischen Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer (Geometerkommission) von Grund auf und hat einen reichen Fundus an Anekdoten. Das erstaunt nicht, war er doch in den vergangenen über 20 Jahren Experte, Themenkreisverantwortlicher, Kommissionsmitglied, Vizepräsident und schliesslich acht Jahre lang Präsident der Geometerkommission. Ein grosses Engagement nebst der Leitung eines Geometerbüros! Dieses wollen wir im «cadastre» in Form eines Interviews würdigen. Anstatt Georges Caviezel aber Fragen zu stellen, haben wir ihn um seine Sicht zu verschiedensten Stichworten eines bestimmten Themas gebeten.

Gute Zusammenarbeit und wertvoller Austausch Kontakte innerhalb der Kommission, Patentfeier, junge Menschen auf ihrem Berufsweg begleiten

Die Mitglieder der Geometerkommission und die Fachleute kommen aus der ganzen Schweiz zusammen. Obwohl sie in ihrer Region manchmal Konkurrenten sind, haben sie ein gemeinsames Ziel: sich allgemein für das Wohl des Berufsstandes und des Vermessungswerks einzusetzen. Der Austausch ist jeweils sehr herzlich und wertvoll. Nach sehr intensiven Arbeitsphasen – z. B. bei der Vorbereitung der verschiedenen Prüfungen oder während der Frühlings- und Herbstsitzungen – treffen sich die Mitglieder und Experten und Expertinnen oft in einem entspannteren Rahmen, um über die Vor- und Nachteile der Organisation der amtlichen Vermessung in den verschiedenen Kantonen zu diskutieren und sich informell auszutauschen.

Die Kommissionssitzungen werden in allen vier Schweizer Sprachregionen abgehalten. Zur Herbstsitzung sind auch die Partnerinnen und Partner der Fachleute eingeladen, und nach der Sitzung wird jeweils zum Abschluss des Tages einer der vielen Sehenswürdigkeiten der Schweiz besichtigt.

Die Patentfeier, die seit vielen Jahren im prunkvollen und festlichen Rahmen des Hotels Bellevue in Bern stattfindet, gehört ebenfalls zu den unvergesslichen Momenten meines Vorsitzes. Der Aperitif nach der Zeremonie ist jeweils eine gute Gelegenheit, um unsere neuen jungen Kolleginnen und Kollegen näher kennen zu lernen.

Engagierte Kommissionstätigkeit

Aufgaben resp. Rolle als Experte, Themenkreisverantwortlicher, Mitglied, Präsident, Entschädigung, Kontakte zu Berufsverbänden und Hochschulen

Die Prüfungen werden von den Fachleuten unter Anleitung der Themenverantwortlichen vorbereitet. Die Koordination zwischen den verschiedenen Themen findet in der Frühjahrsitzung statt, in der alle Themenverantwortlichen kurz die Aufgaben vorstellen, die für das nächste Staatsexamen vorgesehen sind. Die Kommissionsmitglieder und Themenverantwortlichen können sich dann zu den vorgeschlagenen Themen äussern und mögliche Konflikte oder Überschneidungen zwischen den Prüfungen aufzeigen.

Der Kommissionspräsident eröffnet das Staatsexamen, beaufsichtigt die schriftlichen Prüfungen und ist dann an den mündlichen Prüfungen der Repetierenden dabei.

Die Vorbereitung und Nachbearbeitung der Prüfungen sowie die Frühjahrs- und Herbstsitzungen sind mit hohem Zeitaufwand verbunden, und ich danke allen für ihren persönlichen Einsatz. Ein solches Engagement für unseren Berufsstand ist für die Stabilität des Vermessungswerks unerlässlich. Es ist eine Aufgabe, die man aus Leidenschaft und Interesse und nicht aus Profitgier erledigt, denn obwohl die Tagessätze vor einigen Jahren angepasst wurden, bleiben sie nach wie vor sehr niedrig.

Die Kommission steht auch in engem Kontakt mit den Berufsverbänden und den Hochschulen.

Da ich vor bald 20 Jahren Experte für Informatik und später für Geoinformatik war, habe ich zahlreiche Kandidierende kommen und gehen sehen. Ich hatte das Vergnügen, einige von ihnen später als Fachleute und Mitglieder der Kommission wieder anzutreffen. Das Rad dreht sich immer weiter, und das ist auch gut so. An dieser Stelle möchte ich insbesondere allen Kolleginnen und Kollegen danken, die sich für den Berufsstand im Allgemeinen einsetzen – sei es in der Kommission oder in den Berufsverbänden.



Foto: Georges Caviezel an der Patentfeier 2022 zum Staatsexamen für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer

**Spannende Einblicke, interessante Begegnungen
Verfahren auf Stufe Bund, Prüfungsexperte
«Sprachen und Kultur»**

Weil ich als Kommissionspräsident die Prüfungen in den vier Themenkreisen des Staatsexamens nicht mehr persönlich abnehme, kann ich die ausländischen Kandidierenden etwas persönlicher kennenlernen, da diese Prüfungen in Sprache und Kultur der Schweiz ablegen müssen. Diese Prüfungen in Geografie, Geschichte, Staatskunde sowie Sprachen werden von Lehrpersonen der Kantonsschule Zürich Nord durchgeführt, die in diesen Fachbereichen auf die Prüfung für die eidgenössische Matura vorbereiten. Als Kommissionspräsident bin ich dort entweder Experte oder Protokollführer bei den Prüfungen in Französisch oder Deutsch – oder Protokollführer bei den Prüfungen in Geschichte und Geografie der Schweiz.

Um sich der Arbeitswelt und den Wünschen der jungen Kandidierenden anzupassen, arbeitete die Kommission an einer Neuregelung der Prüfungen mit dem Ziel, die Dauer von drei auf zwei Wochen zu verkürzen. Die Herausforderung war gross, da das Niveau des Staatsexamens und der gestellten Anforderungen nicht sinken durfte. Dabei wurde besonders darauf geachtet, dass die Prüfungen zeitlich gleich lang bleiben und nun jeweils eineinhalb Tage plus mündliche Prüfungen dauern – mit Ausnahme des Fachs Unternehmensführung, das weiterhin einen halben Tag plus mündliche Prüfungen umfasst. Über die Frage, ob eine Feldprüfung wirklich noch notwendig sei, wurde lange debattiert. Wie nötig ist es, dass sich angehende Vorgesetzte eines Ingenieur-Geometerbüros noch im Feld beweisen müssen? Nach lebhaften Diskussionen kam man zum Schluss, dass man die Arbeit, die eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter

vor Ort leistet, und die damit verbundenen Schwierigkeiten erst dann richtig verstehen und kontrollieren kann, wenn man sie selbst ausgeführt hat. Schliesslich sind die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer nicht nur dafür verantwortlich, dass das Dokument, das sie dem Notariat oder dem Grundbuchamt liefern, genau und korrekt ist, sondern vor allem auch dafür, dass der Grenzpunkt im Feld von den beauftragten Drittpersonen fachgerecht abgesteckt und verankert wurde.

Es ist illusorisch zu glauben, dass wer nie den Schwierigkeiten begegnet ist, auf welche die Mitarbeitenden im Feld stossen, ein Problem nur vom Schreibtisch aus erkennen kann. Daher ist es notwendig, den Umgang mit den Vermessungsgeräten zu beherrschen und dies auch beim Staatsexamen aufzeigen zu können.

Um den Erwartungen der jüngeren Generationen gerecht zu werden, haben wir schliesslich auch die Möglichkeit einer zeitvariablen Prüfung eingeführt, d. h., dass zuerst nur in drei Themenkreisen Prüfungen abgelegt werden, und die Prüfung für den letzten Themenkreis im darauffolgenden Jahr stattfindet. Damit soll die Last der Vorbereitungsarbeit verteilt werden, was z. B. Kandidierenden mit eigener Familie zugutekommen könnte, die kaum Zeit finden würden, sich in allen Fächern auf einmal vorzubereiten. Trotzdem wird diese Möglichkeit leider wenig genutzt. Wir stellen fest, dass Kandidierende es vorziehen, alle vier Prüfungen gleichzeitig zu absolvieren, selbst wenn sie in einem Themenkreis weniger gut vorbereitet sind; damit nehmen sie das Risiko in Kauf, in einem Fach zu scheitern. In diesem Fall können sie erneut für das entsprechende Fach antreten, allerdings ist diese Prüfung ihre letzte Chance – was natürlich einen mächtigen Prüfungsdruck erzeugt.

Fortbildung

Einführung «Reglement Fortbildung», Controlling, Stichproben, Anerkennung von Fortbildungen, Ausbildungsqualität

Das Reglement über die Fortbildung¹ bereitet der Kommission ziemlich viel Arbeit. Denn obwohl das Reglement festlegt, dass eine Fortbildung nur dann anerkannt wird, wenn sie sich auf eines der vier Themenkreise des Staatsexamens bezieht, lässt dies jedem Einzelnen einen grossen Spielraum bei der Auswahl seiner Fortbildungen nach seinen Interessen; so sichern sich viele Kolleginnen und Kollegen vor der Teilnahme an einer Fortbildung ab, dass diese auch wirklich anerkannt wird.

Besonders dankbar sind wir daher all jenen Organisationsatoren von Veranstaltungen, die im Voraus nachfragen, ob diese als Fortbildung anerkannt werden kann und dies durch die Verwendung unseres Labels «Von der Kommission empfohlene Fortbildung im Rahmen der Berufspflichten gemäss Artikel 22 GeomV²» kenntlich machen.

Die Verordnung sieht sodann die Möglichkeit eines Controllings der Fortbildung vor (Art. 23 GeomV, «Inspektionsrecht»). Um dem Geometerregister ein gewisses Gewicht und Seriosität zu verleihen, hat die Kommission beschlossen, eine jährliche Kontrolle der Weiterbildung in Form einer Selbstdeklaration durchzuführen. Diese Selbstdeklaration ermöglicht es allen, sich selbst in Bezug auf die Einhaltung der eigenen Berufspflichten zu hinterfragen.

Vor der Einführung des Registers³ basierte die Einhaltung der Berufspflichten auf der Einschätzung des Einzelnen und auf Vertrauen. Mit der Verordnung über die berufliche Fortbildung hat die Kommission eine bestimmte Stundenzahl vorgeschrieben, die im Vergleich zu anderen Berufen sehr bescheiden ist, und allen die Möglichkeit gegeben, sich entsprechend der eigenen Interessen weiterzubilden. Die Selbstdeklaration bleibt ein flexibles Mittel, das weitgehend auf Vertrauen beruht.

Auf diese Weise bleibt das notwendige Know-how im Beruf erhalten und es wird sichergestellt, dass die im Register eingetragenen Personen ihre öffentliche Rolle

wahrnehmen und die Pläne der amtlichen Vermessung aktualisieren, d.h. ein Schlüsselement ändern können, auf dem die Rechte des Grundeigentums beruhen.

Erweiterte Kommissionsaufgaben

Rekurse gegen Prüfungsentscheide, Disziplinarverfahren gegen im Register eingetragene Berufsleute

Seit der Einführung der neuen Verordnung sind die Aufgaben der Kommission erweitert worden. Sie bestehen nicht mehr nur aus der Vorbereitung des Staatsexamens. Immer mehr Kandidierende machen bei einem zweiten gescheiterten Versuch einen Rekurs.

Es kommt auch vor, dass die Kommission gegen eine im Geometerregister eingetragene Person ein Disziplinarverfahren eröffnen muss, sei es aufgrund einer Anzeige gemäss Artikel 25 GeomV oder weil sie selbst ein «*Ergebnis, das eine Verletzung der Berufspflichten vermuten lässt*», festgestellt hat, z. B. nach der Kontrolle der Fortbildung.

Diese Aktivitäten nehmen viel Zeit und Energie in Anspruch, die die Kommission lieber in zukunftsreichere Themen investieren würde.

Beruflicher Nachwuchs

Nachwuchssorgen, zeitgemässes Patent

Der Berufsnachwuchs ist ein ständiges Sorgenkind. Die Kommission hat sich mit dieser Frage befasst und zahlreiche Möglichkeiten ausgelotet, die 2015 in einem Bericht zusammengefasst wurden.

Um die Zahl der durchgefallenen Prüfungskandidierenden zu reduzieren, hatte die Kommission die Möglichkeit überprüft, ein zweijähriges Pflichtpraktikum in einem Geometerbüro oder einer Vermessungsbehörde einzuführen. Dieses Praktikum wäre von einer oder einem im Register eingetragenen Geometer(in) überwacht und bescheinigt worden. Diese Lösung erschien jedoch zu restriktiv und schwer umsetzbar.

Als weitere Variante überlegte man, ob das Staatsexamen durch einen MAS ersetzt werden soll. Auch diese Lösung wurde verworfen, und dies aus verschiedenen Gründen: die Mindestzahl von 30 Studierenden, die für die Eröffnung eines MAS erforderlich ist, die Kosten für die vier CAS, die für den Erwerb des MAS erforderlich sind und von den Studierenden vollständig finanziert werden müssten, und schliesslich der Wegfall der Berufspraxis, um nur einige Punkte zu nennen.

¹ Reglement über die Fortbildung der im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer

² Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV), SR 211.432.261

³ Das Geometerregister wurde am 1.07.2008 mit dem Inkrafttreten der «neuen» Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer eingeführt. Mit diesem Register sollte insbesondere eine klare Trennung zwischen dem Nachweis der Ausbildung, der Berufsausübung und Disziplinarmaßnahmen geschaffen werden.

Letztlich belies es die Kommission beim Status quo, verkürzte jedoch die Prüfungsdauer.

Hier sei nochmals an die Aufgaben erinnert, die der Geometerkommission gemäss Artikel 41 GeolG⁴ übertragen sind, d. h.:

- a. führt das Staatsexamen durch;
- b. führt das Register und erteilt oder verweigert das Patent;
- c. übt die Disziplinaraufsicht über die im Register eingetragenen Personen aus.

Die Nachwuchsgewinnung für den Beruf gehört nicht zu den Aufgaben der Kommission, denn sie fällt in den Zuständigkeitsbereich der Schulen und Berufsverbände.

Ich bin jedoch voll und ganz von der Notwendigkeit des patentierten Ingenieur-Geometers respektive der patentierten Ingenieur-Geometerin überzeugt, der/die auch in Zukunft für das Wohl der Gesellschaft und die Sicherung des Grundeigentums arbeitet. Dank dieser Arbeit und seinen/ihren Fähigkeiten werden Milliarden von Franken an Hypothekarkrediten, die auf den eingetragenen Grundstücken in der Schweiz beruhen, gewährt. *«Die mit der Durchführung der Amtlichen Vermessung betrauten Ingenieur-Geometer üben im öffentlichen Interesse eine hoheitliche Tätigkeit aus und sind in diesem Rahmen als Personen öffentlichen Glaubens zu betrachten.» (BGE 6S.276/2004 vom 16. Februar 2005)*

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer DIE qualifizierten Fachleute im Bereich des Grundstückswesens sind, die als öffentliche Personen als einzige befugt sind, jene Dokumente zu erstellen, mit denen die amtliche Vermessung und das Grundbuch aktualisiert werden können. Dies muss so bleiben, um die Garantie des Grundeigentums zu wahren.

Wir danken Georges Caviezel für diese spannenden, persönlichen Einblicke und natürlich für seine langjährige Kommissionstätigkeit, die er mit sehr viel Herzblut ausgeübt hat. Für die «kommissionslose» Zeit, die jetzt ansteht, wünschen wir alles Gute, weiterhin beruflichen Erfolg sowie viel Freude und Zufriedenheit im privaten Bereich.

Elisabeth Bürki Gyger
Sekretariat der Eidgenössischen Kommission für
Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer
geometerkommission@swisstopo.ch

⁴ Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG), SR 510.62